

# Richtlinie für den Ökofonds der Energie Uster AG

## Element A2 KMU-Modell der Energie Agentur der Wirtschaft (EnAW) und Öko-Kompass

### Vorbemerkung

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die finanziellen Mittel, die Mittelverwendung, die Rechnungsführung, die Beitragsvoraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie das Ablaufverfahren. Die Richtlinie zum Förderelement A2 aus dem Ökofonds der Energie Uster AG (EnU) wurde durch die Ökofondskommission, basierend auf den übergeordneten Vorgaben des Ökofondsreglements, ausgearbeitet und genehmigt.

### Allgemeines

#### Art. 1 – Zweck

Das Förderelement bezweckt die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Versorgungsgebiet der EnU bei einer Teilnahme am KMU - Modell der Energie Agentur der Wirtschaft (EnAW), beim Öko-Kompass oder bei PEIK. Bei der Teilnahme am KMU-Modell verpflichten sich die Unternehmen zu einer freiwilligen Zielvereinbarung für die Treibhausgasreduktion. KMU können beim Öko-Kompass eine Standortberatung in Anspruch nehmen und vorgeschlagene Massnahmen umsetzen. PEIK ist eine spezifische Energieberatung für KMU, welche auf betriebliche Notwendigkeiten Rücksicht nimmt. Das Konzept wurde von energieschweiz (BFE) entwickelt. Als Motivation für die Unternehmen zur Teilnahme wird aus dem Ökofonds der EnU ein Anteil der jährlichen Teilnahmekosten respektive der Beratungs- und Umsetzungskosten übernommen.

#### Art. 2 – Finanzierung

Die Finanzierung wird über den Ökofonds der EnU Teil A, Förderung Anlagenbau Dritter, sichergestellt.

#### Art. 3 – Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt via Buchhaltung der EnU in einem separaten Mandat.

## Beitragsvoraussetzungen

### Art.4 – Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds der EnU. Bei knappen Mitteln oder sehr vielen Anfragen entscheidet die Ökofondskommission, wie viele Mittel für dieses Fondselement verwendet werden sollen.

### Art.5 – Voraussetzungen

Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen, können Vorhaben nach Art.1 gefördert werden:

- a. Freiwillige Zielvereinbarung mit der EnAW, erfolgte Standortberatung durch den Öko-Kompass oder abgeschlossene PEIK-Energieberatung.
- b. KMU im Versorgungsgebiet der EnU
- c. Energiekosten kleiner als CHF 300'000 und grösser als CHF 20'000
- d. Weniger als 250 Mitarbeitende
- e. Kein Unternehmen mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh Wärme oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh pro Verbrauchsstätte und pro Jahr
- f. Keine Betriebsstätte von Grossunternehmen
- g. Noch kein Eingang anderer Verpflichtungen zur Befreiung der CO<sub>2</sub>-Abgaben
- h. Beim KMU-Modell der EnAW: im ersten Jahr bei Teilnahme
- i. Beim KMU-Modell der EnAW: in den Folgejahren sofern auf dem Zielpfad
- j. Beim KMU-Modell der EnAW: nicht länger als 2 Jahre abweichend vom Zielpfad

### Art.6 – KMU-Modell der EnAW

Im KMU-Modell vereinbaren die Unternehmen Einsparziele für den Energiebedarf mit der EnAW und profitieren im Gegenzug, indem sie sich beim Bund von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen können.

### Art.7 – Kreis der Beitragsempfängerinnen und -empfänger

Beiträge werden direkt an Unternehmen ausgerichtet, welche die Voraussetzungen gemäss Art.5 erfüllen.

## Art und Höhe der Beiträge

### Art. 8 – Ausrichtung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vorliegender Vereinbarung respektive vorliegendem Bericht zur Standortberatung und (falls zutreffend) Nachweis der umgesetzten Massnahmen gegen Rechnungsstellung mit beigelegtem Einzahlungsschein bzw. Kontoangaben an die EnU. Beim KMU-Modell der EnAW in den Folgejahren jeweils nach Vorliegen der EnAW-Bestätigung der Pfad Einhaltung ebenfalls gegen Rechnungsstellung mit beigelegtem Einzahlungsschein bzw. Kontoangaben an die EnU.

### Art. 9 – Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach folgendem Satz:

- a. 50% des EnAW - Jahresbeitrags.
- b. 50% der Beratungskosten des Öko-Kompass oder der PEIK-Energieberatung, maximal CHF 2'500.
- c. 50% der Kosten für die umgesetzten Massnahmen bis maximal CHF 5'000.
- d. Fördermittel können maximal 5 Jahre bezogen werden.
- e. Maximal werden nicht mehr als CHF 20'000 über die ganzen 5 Jahre an ein einzelnes Unternehmen ausbezahlt, wovon CHF 10'000 für die umgesetzten Massnahmen reserviert sind.

Das KMU-Modell der EnAW wird auch von anderen Fonds unterstützt. Die Ausrichtung von Zahlungen anderer Fondsgelder hat dabei keinen Einfluss auf die Beitragshöhe aus dem Ökofonds der EnU.

### Art. 10 – Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Beitragsempfängerinnen und -empfänger mit einem Zinssatz von 5% ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.

## Verfahren

### Art. 11 – Fondverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der EnU für dieses Förderelement liegt bei der Ökofondskommission.

### Art. 12 – Gesuche für Fördermittel

Die Anträge zur Förderung sind mit einer Kopie der freiwilligen Zielvereinbarung der EnAW und einer Kopie der EnAW-Rechnung an die EnU respektive mit einer Kopie des Berichts zur Standortberatung einzureichen. Beim KMU-Modell der EnAW bedeutet das, dass eine freiwillige Zielvereinbarung mit der EnAW bereits abgeschlossen sein muss. In den Folgejahren muss jeweils ein Antrag, eine Kopie der EnAW-Rechnung sowie eine Kopie der Bescheinigung für die Zielerreichung eingereicht werden.

### Art. 13 – Entscheid

Der Entscheid durch die Ökofondskommission erfolgt nach Prüfung des Antrages in der Regel spätestens zwei Monate nach Einreichung des Gesuches.

### Art. 14 – Vertrag

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird kein Vertrag aufgesetzt. Es gilt der genehmigte Antrag sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.

### Art. 15 – Auflagen/Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission behält sich folgende Rechte vor:

- a. Über die unterstützten Unternehmen zu berichten, insbesondere mit Firmennamen, Branchenzugehörigkeit und Anzahl Mitarbeitende.
- b. Einsicht in die Zielvereinbarungen und Erfolgsbescheinigungen respektive in den Bericht zur Standortberatung zu erhalten.

## Schlussbestimmungen

### Art. 16 – Auflösung des Fondselements

Das Fondselement kann jederzeit vom Verwaltungsrat der EnU aufgelöst werden. Eine allfällige Auflösung des Fondselementes gilt jedoch nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

### Art. 17 – Änderung der Richtlinien

Die Richtlinie für das Förderelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

### Art. 18 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.